



Anschrift:

Bürgerstr. 5
48432 Rheine

Stadt Rheine
z.H. Herrn Bürgermeister Dr. Peter Lüttmann
Klosterstraße 14
48429 Rheine

Rheine, 19.11.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Lüttmann,

Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Rheine beantragt, die Baumschutzsatzung wie folgt zu ändern:

§ 9

Folgenbeseitigung

1. Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen – entgegen den Verboten des § 4 und ohne, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen – geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume an selber Stelle zu pflanzen oder zu erhalten (Ersatzpflanzung an selber Stelle).
2. Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen – entgegen den Verboten des § 4 und ohne, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen – geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung an selber Stelle vorzunehmen.

Begründung:

Große Bäume haben einen besonderen Einfluss auf das Stadtklima und stehen deshalb unter dem Schutz der Baumschutzsatzung. In der Vergangenheit kam es wiederholt zu rechtswidrigen Entfernungen von geschützten Bäumen auf privaten Grundstücken, obwohl diese nur in den in § 6 Abs. 1 bestimmten Ausnahmefällen und nach vorheriger Ausnahmegenehmigung durch die Stadt hätten gefällt werden dürfen. Die Folgenbeseitigung für dieses eigenmächtige Vorgehen ist in § 9 der Baumschutzsatzung geregelt und sieht die Ersatzpflanzung im Stadtgebiet oder eine Ausgleichzahlung vor. Zudem kann ein Bußgeld verhängt werden.

Gründe für das eigenmächtige Beseitigen von geschützten Bäumen sind häufig finanzielle Vorteile aus einer besseren Nutzbarkeit des Grundstückes für geplante Bauvorhaben, die Anlage von mehr Parkplätzen oder eine veränderte Zuwegung. Wenn die zu erzielenden finanziellen Vorteile den Wert der Ersatzpflanzung und die Höhe eines möglichen Bußgeldes übersteigen, reicht es für den Schutz großer Bäume nicht aus, Ersatz an anderer Stelle oder eine entsprechende Zahlung zu verlangen. Der wirksame Schutz großer Bäume gelingt erst, wenn dem eigentlichen Ziel des eigenmächtigen Vorgehens entgegengewirkt wird. Die SPD-Fraktion beantragt deshalb, den Wortlaut des § 9 Baumschutzsatzung so zu ändern, dass Ersatzpflanzungen für schützenswerte Bäume bei eigenmächtigem Vorgehen an selber Stelle vorzunehmen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Detlef Weißling

(Fraktionsgeschäftsführer)